

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 23. Mai 2025	Nr. 24
------	---	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Ordnung für die Erteilung von Lehraufträgen an der Hochschule für Technik und
Wirtschaft des Saarlandes (Lehrauftragsordnung - LAO)
Vom 30. April 2025.....

156

**Ordnung für die Erteilung von Lehraufträgen
an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
(Lehrauftragsordnung - LAO)**

vom 30.04.2025

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat gemäß § 13 Absatz 3 i. V. m. § 24 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) in seiner 300. Sitzung vom 30. April 2025 folgende Ordnung für die Erteilung von Lehraufträgen (LAO) beschlossen, die nach Zustimmung durch das Präsidium hiermit verkündet wird:

**§ 1
Einleitende Vorschriften**

Die Vorschriften dieser Ordnung gelten gemäß § 55 Abs. 1 SHSG ergänzend zu § 53 SHSG (Lehrbeauftragte).

**§ 2
Lehrauftragserteilung**

- (1) Ein Lehrauftrag darf nur erteilt werden, wenn:
 - a) die nach Gegenstand und Inhalt selbstständige Lehrveranstaltung in der Studien- und/oder Prüfungsordnung vorgesehen ist,
 - b) die Lehrveranstaltung nicht von hauptamtlichen Lehrkräften der Hochschule durchgeführt werden kann,
 - c) bei Wahl- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen eine Beteiligung von mindestens fünf Studierenden zu erwarten und
 - d) die Finanzierung durch Haushalts- oder Drittmittel gesichert ist.
- (2) Sofern dies zur Verdeutlichung des Praxisbezugs studienplanmäßiger Lehrveranstaltungen sinnvoll erscheint, können mit Zustimmung des Präsidenten/der Präsidentin oder des zuständigen Vizepräsidenten/ der zuständigen Vizepräsidentin gelegentlich Experten aus der beruflichen Praxis zu Gastvorlesungen gegen Honorar verpflichtet werden. Die Höhe des Honorars ist im Einzelfall besonders zu vereinbaren.
- (3) Die nebenschaftsrechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme eines Lehrauftrages bleiben unberührt.
- (4) Lehraufträge werden auf bestimmte Zeit, in der Regel für ein Semester, erteilt. Lehraufträge können für maximal zwei aufeinanderfolgende Semester erteilt werden. In diesem Fall sind sie mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Semesters widerruflich. Aus wichtigem Grund sind Lehraufträge jederzeit widerrufbar. Lehraufträge sollen für das laufende Semester widerrufen werden, wenn nicht mindestens fünf Studierende regelmäßig an einer Lehrveranstaltung nach Abs. 1 c) teilnehmen.
- (5) Der Lehrauftrag umfasst die Verpflichtung von Wiederholungsprüfungen in Folgesemestern. Hierfür wird auf Antrag der Fakultät und Genehmigung durch den zuständigen Vizepräsidenten/ die zuständige Vizepräsidentin ein eigener Prüfauftrag erteilt. Näheres ist einer Durchführungsverordnung zu regeln.
- (6) Die einer/einem Lehrbeauftragten erteilten Lehraufträge dürfen im Durchschnitt eines Studienjahrs einen Umfang von acht Lehrveranstaltungen je Woche der Vorlesungszeit nicht übersteigen.

§ 3 Lehrbefähigung

- (1) Lehrbeauftragte müssen für die Wahrnehmung des Lehrauftrages (§ 53 SHSG) befähigt sein. Sie müssen ein abgeschlossenes Hochschulstudium in der Fachrichtung, für die der Lehrauftrag erteilt werden soll, sowie pädagogische Eignung nachweisen.
- (2) Soweit es der Eigenart des Faches entspricht, kann abweichend von Absatz (1) als Lehrbeauftragte/Lehrbeauftragter bestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.
- (3) Sofern die vorgesehene Lehrveranstaltung überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dient, kann für diese Lehrveranstaltung abweichend von den Absätzen (1) und (2) als Lehrbeauftragte/Lehrbeauftragter auch bestellt werden, wer als Absolventin/Absolvent einer entsprechenden Fachschule (Meisterschule, Technikerschule oder gleichwertige Schule) dazu in der Lage ist.

§ 4 Lehrauftragsvergütung

Die Lehraufträge werden nach der von der Hochschulleitung gemäß § 53 (2) SHSG erlassenen Bestimmungen vergütet.

§ 5 Lehrauftragsabrechnung

- (1) Vergütet werden nur die tatsächlich gehaltenen Lehrveranstaltungsstunden.
- (2) Mit der Vergütung sind sämtliche mit dem Lehrauftrag in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, insbesondere die Vorbereitung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Aufsichtsführung und Korrektur, abgegolten. Die Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten gehört nicht zu den Aufgaben einer/eines Lehrbeauftragten im Rahmen des ihr/ihm erteilten Lehrauftrages.
- (3) Die Vergütung wird aufgrund einer vom/von der Lehrbeauftragten vorzulegenden formgerechten Nachweisung der durchgeführten Lehrveranstaltungsstunden nach Beendigung der Vorlesungszeit bzw., sofern eine fachabschließende Prüfung stattfindet, für die der/die Lehrbeauftragte verantwortlich ist, nach Vorlage der Prüfungsergebnisse beim Prüfungsamt oder bei einem/r Verantwortlichen für den Studiengang in der Fakultät gezahlt.
- (4) Die Nachweisung gemäß Absatz (3) muss bis spätestens zum Ende des darauffolgenden Semesters bei der Hochschulverwaltung vorliegen.
- (5) Auf schriftlichen Antrag der/des Lehrbeauftragten können in begründeten Ausnahmefällen Abschlagszahlungen auf die Lehrauftragsvergütung (Abs. 3) geleistet werden.

§ 6 Richtlinien

Der Präsident/die Präsidentin kann, soweit erforderlich, Durchführungsrichtlinien zu dieser Ordnung erlassen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Ordnung wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht und tritt am 01 Oktober 2025 in Kraft. Die bisherige Lehrauftragsordnung sowie alle diese ändernden und ergänzenden Ordnungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Saarbrücken, den 22. April 2025

Gez.
Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard
Präsident htw saar